

**Ordnung für die deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang
für Studienbewerber mit einer
ausländischen Hochschulzugangsberechtigung
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 9. November 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 69 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. April 2000 hat die Fachhochschule Bielefeld die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Deutsche, ausländische und staatenlose Studienbewerber mit ausländischen Vorbildungsnachweisen haben vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen, daß sie über die für die Studierfähigkeit ausreichenden Sprachkenntnisse verfügen. Der Nachweis erfolgt durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH).

(2) Studienbewerber sind von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt, soweit sie

- a. einen Nachweis über die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses an einer deutschsprachigen Schule führen können, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
- b. Inhaber des „Deutschen Sprachdiploms - Stufe II - der Kultusministerkonferenz“ (DSD II; Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16. März 1972 und vom 05. Oktober 1973) sind;
- c. aufgrund eines zwischenstaatlichen Abkommens oder sonstiger von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz getroffener Vereinbarungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen können (siehe Anlage 1);
- d. die Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS) für ausländische Studienbewerber an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin-West (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 27. Juni 1983 – GABI. NW 413) oder am Internationalen Studienzentrum Heidelberg oder am Ökumenischen Studienwerk Bochum erfolgreich abgelegt haben;
- e. die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule an einem deutschen Studienkolleg (Feststellungsprüfung) erfolgreich absolviert haben ;
- f. im Rahmen von Austauschprogrammen auf der Basis von Hochschulkooperationen für eine befristete Zeit an der Fachhochschule Bielefeld studieren, ohne den Abschluß anzustreben;
- g. Inhaber des „Kleinen deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen deutschen Sprachdiploms“ sind, die vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilian-Universität München verliehen werden;
- h. Inhaber eines Zeugnisses über die bestandene „Zentrale Oberstufenprüfung“ (ZOP) des Goethe-Institutes sind, die in Deutschland von einem Goethe-Institut, im Ausland von einem Goethe-Institut oder einer Institution mit einem Prüfungsauftrag des Goethe-Institutes abgenommen wurde (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 02. Juni 1995 in der Fassung vom 30. Juni 2000);
- i. die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscher-Instituts München erfolgreich abgelegt haben;
- j. den „Test Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) gemäß § 4 dieser Prüfungsordnung mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichenden Ergebnis abgelegt haben (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 02. Juni 1995 in der Fassung vom 30. Juni 2000);

(3) In begründeten Ausnahmefällen können in Absprache mit dem jeweiligen Dekan und gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Deutschlehrern weitere Freistellungen ausgesprochen werden, zum Beispiel bei Vorliegen

- einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die unter Aufsicht einer deutschen Behörde durchgeführt wurde;
- eines abgeschlossenen Germanistikstudium an einer anerkannten ausländischen Hoch-

schule;

- eines bereits erfolgreich abgeschlossenen Studiums an einer deutschsprachigen Hochschule;
- von erfolgreich bestandenen schriftlichen Prüfungen an der Fachhochschule Bielefeld, die auf der Basis von Hochschulkooperationen im Rahmen von befristeten Aufenthalten erbracht wurden.

(4) Diese Prüfungsordnung findet keine Anwendung bei Studienbewerbern, die an der Fachhochschule Bielefeld einen ausschließlich fremdsprachlich durchgeführten Studiengang aufnehmen wollen.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung sollen die Studienbewerber nachweisen, daß sie mündlich und schriftlich in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Die Bewerber müssen in der Lage sein, mündlich oder schriftlich dargebotene Texte, die sich auf die Studiensituation beziehen, zu verstehen, wiederzugeben, zu bearbeiten und selbst solche Texte zu verfassen.

(2) Dies umfaßt insbesondere

- a. die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinanderzusetzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern,
- b. eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente; lexikalisch-idiomatische Elemente; morpho-syntaktische Elemente; textgrammatische Elemente);
- c. die Beherrschung der sprachlichen Anforderungen der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3 Durchführung der Prüfung

Die Fachhochschule Bielefeld führt keine eigene Sprachprüfung durch.

Sprachprüfungen nach § 1, die von entsprechend autorisierten Einrichtungen abgenommen werden, werden von der Fachhochschule Bielefeld akzeptiert.

§ 4 Test Deutsch als Fremdsprache

(1) Der Test „Deutsch als Fremdsprache für Studienbewerber“ (TestDaF) prüft die sprachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, die gemäß § 2 dieser Prüfungsordnung für den Hochschulzugang erforderlich sind, in einem Testverfahren mit zentraler Aufgabenstellung und Korrektur. Der Test orientiert sich in seinen Anforderungen an den Regelungen für die DSH. Er umfaßt die Teilprüfungen „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „schriftlicher Ausdruck“ und „mündlicher Ausdruck“.

(2) Die Bewertung der Teilprüfungen erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Standards in einem System von fünf Leistungsstufen, denen definierte Sprachkompetenz zugeordnet ist. Ein Testergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe „fünf“ ausweist, entspricht der bestandenen DSH-Prüfung. Ein Testergebnis, das in allen vier Teilbereichen nicht mindestens die Niveaustufe „drei“ ausweist, gilt als nicht bestanden.

(3) Ein Testergebnis, das in allen vier Teilprüfungen die TestDaF-Niveaustufe „vier“ ausweist, ist als ausreichender Sprachnachweis für alle an der Fachhochschule Bielefeld angebotenen Studiengänge anzuerkennen. In begründeten Ausnahmefällen kann unter Beteiligung des jeweiligen Dekans auch ein Testergebnis akzeptiert werden, das in einer der vier Teilprüfungen nur die Note „drei“ ausweist.

Für den Studiengang Gestaltung ist ein Testergebnis, das in allen vier Teilbereichen des TestDaF die Niveaustufe „drei“ ausweist, als ausreichender Sprachnachweis anzuerkennen.

§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft

(2) Die Sprachprüfungsordnung wird im „Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen“ bekanntgegeben.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 8. November 2001.

Bielefeld, den 9. November 2001

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Anlage 1 zur Sprachprüfungsordnung der Fachhochschule Bielefeld in der Fassung vom 9. November 2001

Folgende ausländische Zeugnisse sind als Nachweis der für die Aufnahme eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse anerkannt:

1. Der Deutschnachweis im französischen „Diplôme du Baccalauréat“, das nach dem Besuch eines zweisprachigen deutsch-französischen Zweigs einer Sekundarschule erworben wurde. (Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Juli 1980)
2. US-Advanced Placement-Prüfung (AP-Prüfung) im Fach Deutsch (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 10./11. September 1992)